

Vergütungsübersicht

(gültig ab dem 01.12.2017)

Für die von der **Steuerkanzlei Cetinkaya** erbrachten Leistungen werden folgende Vergütungen gem. der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) berechnet.

Die Vergütung ist gem. § 7 StBVV bei Auftragserledigung unabhängig von Steuererstattungen und sonstigen Ansprüchen fällig.

Gem. § 15 StBVV handelt es sich bei den unten aufgeführten Vergütungen um Nettovergütungen ohne Umsatzsteuer:

1. Zeitgebühr gem. § 13 StBVV (pro Stunde)

Steuerberater (Herr Steuerberater / Fachberater für IntStR Koray Cetinkaya) 125,00 €

Bilanzbuchhalter/Steuerfachwirt/Dipl.Betriebswirt u. ä. 85,00 €

Steuerfachangestellte/Sonstige 75,00 €

2. Rat, Auskunft, Erstberatung gem. § 21 StBVV

Für einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft, die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt, erhält der Steuerberater eine Gebühr in Höhe von 1/10 bis 10/10 der vollen Gebühr nach Tabelle A. Beschränkt sich die Tätigkeit auf ein erstes Beratungsgespräch und ist der Auftraggeber Verbraucher, so beträgt die Gebühr höchstens 190,00 €.

Falls nach einer Erstberatung die Steuerkanzlei Cetinkaya mit den weiteren steuerlichen Angelegenheiten beauftragt wird, wird die Gebühr für die Erstberatung nicht berechnet bzw. angerechnet (§21 Abs. 1 S.3 StBVV).

Der Gegenstandswert der Beratung ist der Bruttowert.

Beispiel: Ein Mandant möchte eine Eigentumswohnung kaufen. Der Kaufpreis beträgt 250.000,00 €. Der Mandant lässt sich dazu steuerlich beraten.

Gegenstandswert ist der Bruttowert von 250.000,00 €

Wenn keine genügende Anhaltspunkte für eine Schätzung des Gegenstandswertes vorliegen, kann nach Zeitgebühr gem. TZ 1 abgerechnet werden § 13 Nr. 2 StBVV.

3. Sonstige Einzeltätigkeiten gem. § 23 StBVV

Für sonstige Tätigkeiten wie zum Beispiel:

Antrag auf Stundung, Anpassung der Vorauszahlungen, auf Erlass von Steueransprüchen, Aufhebung/Änderung eines Steuerbescheides/Steueranmeldung, sonstige Anträge

beträgt die Gebühr 2/10 bis 4/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle A.

4. Steuererklärungen gem. § 24 StBVV

Die konkrete Höhe einer Gebühr ergibt sich aus dem Gegenstandswert der Tätigkeit, der Anwendung eines Zehntelsatzes für diese Tätigkeit und der entsprechenden Gebührentabelle der StBVV.

Bei der Festlegung des Zehntelsatzes ist der Steuerberater an den in der StBVV vorgegebenen Rahmen gebunden. Innerhalb dieses Rahmens bestimmt der Steuerberater die Gebühr unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades der im konkreten Fall vom Steuerberater erbrachten Leistungen (§ 11 StBVV). In durchschnittlichen Fällen ist eine **mittlere Gebühr** [= (Mindestgebühr + Höchstgebühr) : 2] **angemessen**.

5. Prüfung von Steuerbescheiden gem. § 28 StBVV

Für die Prüfung eines Steuerbescheids erhält der Steuerberater die Zeitgebühr gem. TZ 1.

6. Teilnahme an Prüfungen gem. § 29 StBVV

Für die Teilnahme an Prüfungen jeglicher Art (Außenprüfung, betriebsnahe Veranlagung, Lohnsteuerprüfung, Prüfung der Deutschen Rentenversicherung und der Berufsgenossenschaften, Umsatzsteuer-Nachschau, Lohnsteuer-Nachschau, Zollprüfung usw.) wird eine Zeitgebühr von 140,00 € je Stunde berechnet (70,00 € je angefangene halbe Stunde).

7. Selbstanzeige § 30 StBVV

Abweichend von der StBVV wird hier eine Zeitgebühr i.H.v. 160,00 €/Std berechnet, wenn die nach §30 StBVV ermittelte Gebühr die Zeitgebühr i.H.v. 160,00 €/Std unterschreitet. Diese höhere Vergütung ist nach § 4 StBVV gesondert zu vereinbaren.

8. Einrichtung einer Buchführung gem. § 32 StBVV

Für die Einrichtung einer Buchführung und Lohnbuchführung wird die Zeitgebühr gem. TZ 1 berechnet.

9. Buchführung gem. § 33 StBVV

Die Buchführung oder das Führen steuerlicher Aufzeichnungen wird nach § 33 StBVV abgerechnet.

Ggf. wird zur Erleichterung der Abrechnung für wiederkehrende Tätigkeiten eine Pauschalvergütung nach § 14 StBVV vereinbart.

Für die Hilfeleistung bei sonstigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Buchführung oder das Führen steuerlicher Aufzeichnungen erhält der Steuerberater die Zeitgebühr gem. TZ 1.

Diese sind insbesondere:

- Sortieren der Belege
- Nachfordern von Belegen

10. Lohnbuchführung gem. § 34 StBVV

§ 34 (1) StBVV erstmaliges Einrichten von Lohnkonten und Aufnahme der Stammdaten je Arbeitnehmer 15,00 €

§ 34 (2) StBVV Führung von Lohnkonten je Arbeitnehmer 15,00 €

§ 34 (5) StBVV Für die Hilfeleistung bei sonstigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Lohnsteuerabzug und der Lohnbuchführung die Zeitgebühr lt. TZ 1.

Folgende sonstige Pauschalvergütungen werden berechnet:

Abmeldung Arbeitnehmer 10,00 Euro

Arbeitsbescheinigung für Arbeitsagentur 25,00 Euro

Antrag auf Lohnfortzahlung bei Krankheit 25,00 Euro

Bescheinigungen Krankenkassen (Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Fragebogen MiniJobZentrale usw.) 25,00 € je Bescheinigung

Nachweis zur Berufsgenossenschaft

1 – 4 AN 30,00 €

5 – 10 AN 40,00 €

11 – 20 AN 55,00 €

Mehr als 21 AN 80,00 €

Meldung Schwerbehindertenabgabe Zeitgebühr lt. TZ 1 (125,00 € / 85,00 € / 75,00 €)

Lohnvorwegberechnung (einfacher Fall) Pauschale 12,00 €.

11. Abschlussarbeiten gem. § 35 StBVV

Die konkrete Höhe einer Gebühr ergibt sich aus dem Gegenstandswert der Tätigkeit, der Anwendung eines Zehntelsatzes für diese Tätigkeit und der entsprechenden Gebührentabelle der StBVV.

Bei der Festlegung des Zehntelsatzes ist der Steuerberater an den in der StBVV vorgegebenen Rahmen gebunden. Innerhalb dieses Rahmens bestimmt der Steuerberater die Gebühr unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades der im konkreten Fall vom Steuerberater erbrachten Leistungen (§ 11 StBVV). In durchschnittlichen Fällen ist eine **mittlere Gebühr** [= (Mindestgebühr + Höchstgebühr) : 2] **angemessen**.

Sonstige Abschlussarbeiten:

Erstellung und Übermittlung der Offenlegungsbilanz § 632 BGB Pauschal 150,00 € (Bundesanzeiger)

12. Sonstiges

Fragebogen steuerliche Erfassung 125,00 €

Stellungnahme fachkundige Stelle für Gründungszuschuss 150,00 €
(ohne Erstellung Business Plan)

Steuervorausrechnungen werden nach Zeitgebühr gem. TZ 1 berechnet.

13. Reisekosten gem. § 18 StBVV

Reisekosten können je nach Fallgestaltung wie folgt berechnet werden.

Fahrkosten 0,30 € /gefahrenen Kilometer

Abwesenheitsentschädigung:

unter 4 Stunden 20,00 €

4 – 8 Stunden 35,00 €

mehr als 8 Stunden 60,00 €

Übernachtungspauschale: 80,00 €

13. Einspruch gegen Verwaltungsakte (z.B. Steuerbescheid)

Für die Einlegung eines Einspruchs wird eine Geschäftsgebühr von 5/10 bis 25/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle E berechnet.